



Coronavirus SARS-CoV-2 | Kliniken entlasten durch sichere ambulante Versorgung mit Hilfsmitteln

Die Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) vereint einen Großteil der Leistungserbringerverbände der Hilfsmittelversorgung, so eine Vielzahl an Sanitätsfachhändlern, Orthopädie-, Reha- und Schuhtechnikern, Homecare-Unternehmen und die maßgeblichen Herstellerverbände von Hilfsmitteln und Medizinprodukten.

Diese Unternehmen stellen die ambulante Versorgung von Patienten u. a. mit enteraler und parenteraler Ernährung, Beatmungstherapien, flexiblen Rufsystemen sowie weiteren lebensnotwendigen medizinischen Hilfsmitteln sicher. Diese Versorgung wird durch die Pflegekräfte der Hilfsmittelleistungserbringer in der Regel direkt am Patienten in häuslicher Umgebung oder Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Dadurch werden unnötige Hospitalisierungen verhindert.

Indem Hilfsmittelleistungserbringer und Homecare-Unternehmen die zügige Versorgung mit Hilfsmitteln wie Beatmungs- und Sauerstofftherapiegeräten im Anschluss an stationäre Behandlungen sicherstellen, gewährleisten sie die zügige Entlassung von Patienten.

Ebenso sind in der IGHV Hersteller und Leistungserbringer vertreten, die Patienten mit medizinisch notwendigen Hilfsmitteln versorgen. Durch die Versorgung mit bspw. orthopädischen Hilfsmitteln können Patienten schneller aus dem Krankenhaus entlassen, Operationen verhindert oder zumindest hinausgezögert werden

In ihrem täglichen Handeln tragen die Hilfsmittelleistungserbringer damit wesentlich zur Entlastung der stationären Strukturen bei, um so die Bettenkapazitäten für COVID19-Patienten zu erhöhen.

In Zeiten der Corona-Pandemie sind diese systemrelevanten Partner der ambulanten Versorgung Rettungsanker für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems.

Damit diese Strukturen in Anbetracht aktueller Entwicklungen gesichert und die Entlastung der stationären Strukturen weiterhin gewährleistet werden können, ist nach Auffassung der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung folgender Rahmen erforderlich:

- (1) Die Hilfsmittelleistungserbringer müssen bei der Distribution der Schutzausrüstung berücksichtigt werden. Andernfalls können diese nicht die Versorgung am Patienten durchführen.
- (2) Als zentraler Stabilisator der ambulanten Versorgung eignen sich die Hilfsmittelleistungserbringer nicht als Quelle des Bezugs und der Beschaffung von Hilfsmitteln, sonstigen Medizinprodukten oder Schutzausrüstungen durch Beschlagnahme oder ähnliches. Dies ist in den entsprechenden Regularien sicherzustellen.
- (3) Andernfalls können diese die Patienten nicht mehr ambulant mit Hilfsmitteln versorgen. In der Konsequenz wären Krankenhausentlassungen aufgrund fehlender Hilfsmittel teilweise nicht mehr möglich.
- (4) Es muss ein Ausgleich der Mindereinnahmen erfolgen, die infolge vorübergehender Schließungen oder geringerer Inanspruchnahme von Arztpraxen und aufgrund des Aussetzens elektiver Operationen entstanden sind. Ohne Gegenmaßnahmen ist mit unzähligen Geschäftsaufgaben und einer massiven Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgung mit Hilfsmitteln zu rechnen.
- (5) Die Kompensationszahlungen müssen sich – analog der Regelungen für Kliniken und Ärzte – auch auf die Leistungserbringer und Hersteller von Hilfsmitteln erstrecken, um die zusätzlichen Vorkehrungskosten, z. B. durch die Beschaffung der Schutzausrüstungen auszugleichen
- (6) Die Hilfsmittelleistungserbringer und -hersteller sind systemrelevante Partner der ambulanten Versorgung und als solche Teil der kritischen Infrastruktur. Sie müssen unter die entsprechenden Ausnahmeregelungen und Fördermaßnahmen eingebunden werden. Hierzu zählen die Sicherstellung der Produktionen, der freie und ggf. bevorzugte Warenverkehr sowie die Unterstützung der Arbeitnehmer durch Betreuungsangebote für Kinder.